

Die Empfehlungen zur Berufsreglementierung der EU-Kommission hat im Januar 2017 durchaus für Aufsehen gesorgt. Dabei wurden für Steuerberater nach Auffassung der Kommission drei Maßnahmen empfohlen. Fraglich sei, „ob einfache Aufgaben wie die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung oder die Erstellung von Steuererklärungen hochqualifizierten Fachkräften vorbehalten sein müssten“. Deutschland solle für Transparenz und Rechtssicherheit bei der Erbringung von Steuerberatungsdienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen sorgen und „die Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse prüfen“. Zum letzten Punkt ist das Gesetzgebungsverfahren zur Neuregelung des anwaltschaftlichen und steuerberatenden Berufsrechts. Ansonsten war es still geworden um das Vorhaben. Nunmehr hat die EU-Kommission für den Sommer eine Aktualisierung der Empfehlungen angekündigt. Hinzutreten wird wohl eine Überprüfung der berufsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Behinderung von neuen, insbesondere digitalen, Geschäftsmodellen. Damit gelangt ein Aspekt in den Blickpunkt, der bisher noch keine Beachtung fand, aber am Beispiel der Auseinandersetzung um Legal Tech zeigt, dass es sich um vermintes Gebiet handelt. Möglicherweise hat der Gesetzgeber zu lange mit der Reaktion auf die Empfehlungen gewartet und so die Probleme noch größer gemacht.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Berücksichtigung von im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses geleisteten Beiträgen für eine rückgedeckte Unterstützungskasse als Betriebsausgabe – Entgeltumwandlung

1. Werden im Rahmen eines Ehegattenarbeitsverhältnisses Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers teilweise zum Zweck betrieblicher Altersvorsorge in Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse umgewandelt, ist die Entgeltumwandlung grundsätzlich am Maßstab des Fremdvergleichs zu messen.

2. Für die Fremdvergleichsprüfung bei Entgeltumwandlungen ist insbesondere das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen regelmäßig anzunehmender Angemessenheit und nur ausnahmsweise gegebener Unangemessenheit der Umgestaltung der Entlohnung des Arbeitsverhältnisses zu beachten.

3. Eine insoweit unangemessene Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses kommt bei sprunghaften Gehaltsanhebungen im Vorfeld der Entgeltumwandlung, bei einer „Nur-Pension“ oder bei mit Risiko- und Kostensteigerungen für das Unternehmen verbundenen Zusagen in Betracht (vgl. BFH-Urteil vom 07.03.2018 – I R 89/15, BFHE 261, 110, BStBl II 2019, 70, Rz 26).

4. Im Fall echter nicht unangemessener Barlohn-umwandlungen sind Beiträge für eine rückgedeckte Unterstützungskasse betrieblich veranlasst und ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (vgl. BFH-Urteil vom 10.06.2008 – VIII R 68/06, BFHE 222, 332, BStBl II 2008, 973, unter II.3., Rz 22 f.).

BFH, Urteil vom 28.10.2020 – X R 32/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-917-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: § 35a EStG in Bezug auf zumutbare Belastung und Haushaltsersparnis

1. Die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG ist auch für die Inanspruchnahme von haushalts-

nahen Dienstleistungen zu gewähren, die dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wegen der zumutbaren Belastung aber nicht als solche berücksichtigt worden sind.

2. In der Haushaltsersparnis, die bei der Ermittlung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen für eine krankheitsbedingte Unterbringung zu berücksichtigen ist, sind keine Aufwendungen enthalten, die eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG rechtfertigen.

BFH, Urteil vom 16.12.2020 – VI R 46/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-917-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vorabgewinn als umsatzsteuerbares Sonderentgelt; Regelsteuersatz für die Überlassung von Vieheinheiten

1. Die Überlassung von Vieheinheiten durch einen Gesellschafter an eine Personengesellschaft unter gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung eines Vorabgewinns erfolgt gegen Entgelt, wenn der Gesellschafter mit der Zahlung rechnen kann.

2. Die Umsätze aus der Überlassung von Vieheinheiten unterliegen nicht der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG, sondern dem Regelsteuersatz.

BFH, Beschluss vom 12.11.2020 – V R 22/19
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-917-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Schätzung und Sachverständigengutachten

NV: Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Schätzung der Besteuerungsgrundlage zulässig ist, ist wie die Bestimmung der maßgeblichen Schätzungskriterien eine rechtliche Beurteilung. Diese obliegt dem FG, so dass hierzu die Einholung eines Sachverständigengutachtens regelmäßig nicht in Betracht kommen dürfte.

BFH, Beschluss vom 14.1.2021 – X B 25/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-917-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Verwaltung

FinMin Mecklenburg-Vorpommern: Grundsteuer, Landesregierung will das Bundesmodell anwenden

In der heutigen Kabinettsitzung hat Finanzminister *Reinhard Meyer* die Pläne für die Reform der Grundsteuer vorgestellt. Die Landesregierung wird das Bundesmodell anwenden, die Öffnungsklausel soll folglich nicht in Anspruch genommen werden.

Das Bundesmodell orientiert sich bei der Bemessung der Grundsteuer an der marktüblichen Bewertung von Grundstücken, die im Gegensatz zu reinen Flächenmodellen ein Maximum an Steuergerechtigkeit gewährleistet. Ein eigenes Landesgesetz ist nun nicht mehr notwendig, da das Land dem Bundesmodell bereits im Bundesrat zugestimmt hat. Die Entscheidung für das Bundesgesetz ermöglicht eine verfassungskonforme, rechtssichere und zeitgemäße Fortentwicklung der Grundsteuer, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten.

Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform sind im Land Mecklenburg-Vorpommern bis Mitte 2024 rund 1,2 Mio. Grundstücke durch die Finanzämter neu zu bewerten. Dies soll ganz überwiegend automatisiert erfolgen. Hierfür werden in der Finanzverwaltung bis 2022 die Voraussetzungen geschaffen, damit die Erklärungen von den Eigentümern elektronisch eingereicht und von der Finanzverwaltung elektronisch weiterverarbeitet werden können.

Für die Berechnung des Grundsteuerwertes werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Fläche des Grundstücks, die Wohn-/Nutzfläche, das Baujahr, den Bodenrichtwert und die Art des Grundstücks.

Finanzminister *Reinhard Meyer*: „Die Zeit drängt. Das Bundesverfassungsgericht hat uns noch bis